



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 92 1604-1607 Auszüge aus Prozeßschriften betr. die Verfassung der Stadt Unna, insbesondere Wahl des Rats und Gerichtsverfassung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

den allen und allen beschriebenen Rechten (: drein daß monopolium sonderlich bei hoher Straff verpotten :) zuwieder öffentlich gehandelt wirdt, und also auß den ampz-undergehörigen Dorfern daß Korn verkauft und ein jeder Sunder-Markt gehalten wirt, dadurch gleichmessige dieser Stadt Nuß hochlich verletzt und veringert.

Wie den auch ferner wahr und von alters biß anhero allezeit unsere und in unserer Stadt gehorende Ampts-Baurschaft, Dorfere und Wirt-häuser kein ander Gedranc auß dieser Stadt Bier genossen, gekauft und geholet, so ist doch nuhn in kurz und negsten abgewiesenen Jharen, wie bereit an izo noch geschicht, vorgelaufen und die zuvor unerhorte Unpissigkeit zuwegebracht, daß die Außgefessenen auß den Dorfern ein jeder nach seinem Nuß zue Abbruch dieser Stadt und burgerlichen Narung in frembden Ortern von Iserlohn, Luenen und anderzwohin ihre Bier und Gedranc holen, dasselbe auch also nach ihrem besten Vorthail ver-eussern und verkaufen.

92. — 1604—1607.

Muszüge aus Prozeßschriften betr. die Verfassung der Stadt Unna, insbesondere Wahl des Rats und Gerichtsverfassung.

Aus Akten des St. A. Münster (Weßlar): a) U 58/265; b) U 59/266.

Vorbemerkung.

Im Zusammenhang mit religiösen und bürgerlichen Gegensätzen innerhalb der Stadt¹³⁵ kam es bei und nach der Ratswahl im Jahre 1596 zu einem heftigen Zusammenstoß der Parteien. Gegen die Wahl eines aus Köln gebürtigen Adligen Augsburger Konfession, Johann Westphalen, zum Bürgermeister erhob ein Teil der Bürgerschaft unter Führung von Christoph Wehingt¹³⁶ Einspruch, den der letztere an der Spitze von 70 Bürgern am 4. März 1596 im Rathaus in tumultuöser Weise vorbrachte, worauf er durch den Rat, nach Verschickung der Akten, wegen Beleidigung des Bürgermeisters Westphalen und der Kurherren zu 25 Th. Geldstrafe verurteilt wurde. W. appellierte hiergegen sowohl an das Hofgericht in Kleve wie das Reichskammergericht, an das letztere auch die Stadt, weil das Hofgericht die Appellation angenommen hatte, obwohl als nächste Instanz zunächst die Stadt Hamm anzurufen gewesen wäre. Die Akten des Kammergerichts (St. A. Münster (Weßlar): W 476/1529, U 57—59/264—266) geben bei aller Weiterschweifigkeit ein sehr lebendiges Bild der Vorgänge. Bis zur Entscheidung gelangte keiner der Prozesse; am 3. Nov. 1609 erklärte der Vertreter von W., daß die Sache „allerdings

¹³⁵ Über die Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten in Unna, die nach der Ernennung des Lutheraners Joachim Kersting zum Vize-Pastor zu Unna durch den Abt von Deuz i. J. 1592 geradezu groteske Formen annahmen, vgl. Steinen II S. 1164 ff.; Kersting starb schon 1597 an der Pest.

¹³⁶ Wehingt, wie der Name in den Akten meist geschrieben ist, er selbst unterzeichnet gelegentlich Weingl, war der Führer der Calvinisten; er wohnte „auf der Küche“ (vgl. o. S. 27. 34). In einer Prozeßschrift der Gegenpartei, aus der unten (*) Teile abgedruckt sind, heißt es von ihm, er sei „in seiner Jugend ein geringer Kramer gewesen“, der „Kulberfelle und dergleichen Sachen, endlich auch Schaffe im Stifft Münster und sonst khaufft und verkhaufft“ habe; später sei er Prokurator geworden; im übrigen wird er natürlich nicht gerade liebevoll charakterisiert, insbesondere als zänkisch und verleumderisch bezeichnet, was durch Nennung einer Anzahl vor Jahren von ihm beleidigter angesehener Persönlichkeiten bewiesen werden soll.

verglichen“, eine Fortsetzung des Verfahrens also überflüssig sei; der Vertreter der Gegenpartei widersprach zwar, doch schloß die Sache dann ein.¹

Nachstehend werden Teile aus zwei Prozeßschriften mitgeteilt, deren Angaben natürlich von dem Partei Standpunkt beeinflusst und daher mit Vorsicht zu bewerten sind. Die Stellungnahme der jeweiligen Gegenpartei zu den einzelnen Behauptungen ist aus den am Schluß jeder Prozeßschrift gedruckten Anmerkungen zu entnehmen, auf die mit Buchstaben ^a usw. verwiesen wird.

a) Auszug aus „Libellus nullitatis et iniquitatis articulatus . . . Bürgermeister und Rhadt der Stadt Unna . . . Appellanten . . . Ctra Christoph Weyngs Appellaten . . .“. Übergeben 24. IV. 1604 (Nr. 12 in den Akten U 58/265).

Es wird behauptet:

„3. . . daß in der Graffschafft Marck zwehe fürnehme Hauptstede benendtllich Ham und Unna gelegen sein^a;

4. daß die semplich graffliche Merckische Stette, Freiheiten und Flecken in zwe gleichmehige Teile und Fendelein und die eine Halbscheidt der Stadt Ham die ander Halbscheidt aber der Stadt Unna in zustehenden Tellen Folge leiste^b;

5. daß gemelte beidte Stette Ham und Unna mehrentheils gleichmehig privilegirt und die von Unna sonderlich also begnadet, waß ihrer Stadt ahn außtrucklichen Privilegien ermangelen mochten, daß sie solchs bei der Stadt Ham erholen und suchen mugen^c;

8. daß in der Stadt Unna Gilden und Ampter allein von undentlichen Zeiten (: jedoch in kurz verschieenen Jahren weinigh Zeitt außgeschloßen :) jehrlich und alle Jahr auf Petri ad cathedram einen Erbarn Rhat erwehlet haben^b;

9. daß ein erbar Rhat nicht allein in der Stadt Unna, sondern auch auß der selben biß auf die Unnaische Fredepäll alle Gepott und Werbott habe und selbig durch der Stadt zwehe bestalte Diener exequiren laße^b;

10. daß ein erbar Rhat alle Wochen sein verpflichtete rechtliche Gerichtstage hab und auf selbige unaußpleiblich auf dem Rhathause erschienen müsse^b;

11. daß alle Erb- und Sterbfelle, quoad primam immissionem, alle Iniuri, Schmach und sonsten viel unzehlige burgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden^b;

12. daß alle burgerliche erwachsene Streit und Rechtfertigungen, alß viel derselben summariam cognitionem haben für einen erbarn Rhat gehorig sein^b;

13. daß alle der Stadt Unna eingesezene Burger sowoll einem erbarn Rhate alß ihrem gnedigen Landtsfürsten und Hern . . . zu Trewhulde und Gehorsamb verpflichtet sein^c;

14. daß ein erbar Rhat der Stadt Unna alle ungehorsame, frewendliche, mutwillige, widerspenstige Burger, bevorab dieselbe, welche einen

erbarn Rhate insampt oder egliche auß dessen Mittelen mit Worten oder mit der That beledigt haben, nach pilligemeßigen Gefallen alle Zeit selbstn gestrafft hab^b;

15. daß ein erbar Rhat alle, sowoll der Burger als Frembder in der Stadt begangene delicta und Unthaten (:jedoch Blutrhehung, Thotschlag, Ehebruch und ander hoch publica delicta außgeschlossen :) erstlich auf der Rhatcammer gestrafft und folgends gestalten Sachen nach hochermeltem ihrem gnedigen Landsfürsten und Herrn pp. und J. F. G. gemeine Merkiße Anw(aldt) ferner zu strafen ans Breuchtengericht bis auf heutige Stunden abgewiesen haben^b.

Art. 16 behauptet den unwordenklichen Besiß dieser Gerechtigkeit^b, die nach Art. 17 allen Märkißchen Städten zustehet^d.

„18. daß oberwehnte Stette ihre ungehorsame Burger nicht allein mit Gelde bestrafen, sondern auch an Eisen und Pfostelen auf ihren Rhatheusern einschließen und gestalten Sachen nach in ihre Thurn und Haftungen gefenglich nidderwerfen und einlagen^b;

19. daß ein erbar Rhatt alle gefallen und verschienen Breuchten durch die beidte Camerarien einfordern lasse^b;

20. daß ein erbar Rhat alle strafwürdige und bruchtfellige Burger ohne Ersuchung und Zuziehung des Richters pfenden lasse^c;

21. daß die gemelte Dienere auß Bevelch ihrer Herrn auß der strafwürdigen Burger Behausung widder deroselben Willen und Gefallen und unerachtet, daß sie sich nicht bruchtschuldig erkennen wollen, Kessel, Potte und ander Haußgerat alle Zeit, wie noch, abgeholt^c;

22. daß alle Bruchte in einen Beutel, welcher der Blauwer Beuttell genandt wird, gesammelet^b und auf Petri ad Cathedram biß auf die Halbscheidt under den Rhatsverwandten getheilt, die ubrige Halbscheidt aber zu der Stadt Besten gekert wird^a;

23. Item whar, daß ein erbar Rhait nicht allein die breuchtfellige Bürger, welche ihre Unthaten selbstn bekhamndt und sich freiwillig straffwürdigh gemacht, sondern auch die, welche alles verleuchnet, jedoch ubzeugt werden khonnen, vermuge gefurttter Rhundtschafft und also sententiam in invitos et nolentos uber 10, 20, 30 40 und mehr Jahren, ja uber aller Minschen Gedechtnuß außgesprochen haben^b;

24. Item whar: whannehr in der Stadt Anna ein Burger straffwürdigh, daß der Magistratt demeselben auf die Rhatt-Cammer erfordere, ihme seine Exceß mundtlich furtrage^a und darüber auf ja oder nein abfrage^b;

25. Item whar, daß er auf solche Abfrage cathegorice andtwortten muß^e; ^b;

26. Item wahr: whannehe der Beclagter die furgetragene und ihme aufgemessene Exceß verleuchnet und nicht bekhemmen wollen, daß außdann ein erbar Rhatt seine habende Zeugen selbstn furstellet, beaidigt und abhortt und folgeng vermuge der Rhundtschafft den Beclagten verdammet^b;

27. Ganz ohn daß dem Beclagten seine Exceß in Schrifften mittgetheilt oder in solchen Fellen einiger schrift- oder mundtlicher ordinari Proceß, vielweinigter litis contestatio oder fernere Formbligkheiten gehalten^b;

28. Sondern whar: whannehe Beclagter seine Unthaten verleuchnet und ein erbar Rhatt sein habende Zeugen furstellet und beaidigen woll, daß der Bruchfelliger allein darzu citirt werde, gestalt die Zeugen in Augenschein zu nhemen und da zuwidder seine Einredde, ob er einige haben mochte, furzuwenden^b;

29. Item whar: whannehe solchs furgangen und die Rhundtschafft abgehört, daß ohne Publication und Mittheilung derselben und sonsten fernere Conclusion in der Sachen geurtheilt werde^b;

30. Also whar, daß in solchen Pfallen allein auf gefurte Rhundtschafften Urtheil gefast und keine weittere Handelunghen verstattet werden^b;

31. Item whar, daß auf der Rhatt-Cammer zu Unna in allen dahin gehorigen Sachen schlecht, einfeltig, simpliciter et de pleno sine forma et figura judicij verfahren werde^b;

32. Item whar, daß dieser stylus camerae über 10, 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren, alß sich Menschen Gedechtnuß außstrecket, biß auf heutige Stunde also ublich gehalten worden^b;

33. Ob nhun woll hoehermelter Furst und Herr, Herzog zu Cleve p., in der Stadt Unna J. F. G. bestalten Richter haben^a, so ist doch whar, daß derselbigh eines erbarn Rhatz inferior sei und einem erbarm Rhatte zu Treu und Gehorsamb verpslichtet sei^b;

34. Item whar, daß in der Stadt Unna onderscheidliche Rhatz- und Gerichtssachen^a und also distincte jurisdictiones und onderscheidene Gerichtbartheitten sein^b;

35. Whar, daß ein zeittlicher Richter zu Unna außser ordentlichem becleidtem Gerichtz in der Stadt Unna nicht zu gepeiten noch verpeiten hattⁱ;

36. Item whar, daß er außser becleidt Gerichts keine Burger vorbecheiden, auch dieselben wegen Rechtfertigungh, welche ordinarie fur ihme gerichtbar sein, extrajudiciall verhoren oder erledigen muge, sondern das solchs coram senatu beschehen muße^b;

37. Item whar, daß ein zeittiger Richter zu Unna zwehe onderscheidtlich Gerichte, eines uber die Burger, daß ander uber die Amptsachen auf verscheidene Zeiten halte^a.

38. Item whar, daß ein Richter zu Unna kein burgerlich wie dann auch kein peinlich Halßgericht uber ein- oder außgesezene nisi assidentibus duobus consulibus bekleiden thonne^b.

39. Item whar, daß ein zeittiger Richter in ordinari burgerlichen Gerichtssachen ohn Zuziehung beider Cammerarien keine Zeugen verhoren, auch wegen J. F. G. ohn dieselbe theine Gefangene peinlich abfragen thonne^b.

40. Item whar, daß von beiden sowoll Burger- als Amtz-Gerichß Bei- und Endturtheilen ahn einen ganz(en) Rhatt appellirt wirt.

69. Ferners ist whar, daß Gilde und Ampter in der Stadt Unna von unverdencklicher Zeitt einen freien Rhatzkuhr gehabt wie noch^b.

70. Item whar: alß ihnen derselbe mit heimlichen Practiken durch eßliche fur weinigh Jahren abgestricket, endtlich aber Gilde und Ampter aller Geleggenheit grundtlichen Bericht empfangen^b, daß sie umb Restitution ihnen abgetrungenen Rhatzkuhr angehalten^c.

71. Item whar, daß der Appellat, alß ein Heupt und Stiffter mit eßlich weinighen seiner Factoren hiruber Gilden und Amptern sich widdersezt haben^b.

72. Item whar, daß deßhalber auch in der Stadt Unna sonderliche innerliche burgerliche Emporungh erwachsen sein^b.

73. Item whar, daß anno 96 im Februario solchs Rhatzkhuers halber beide Hauffen in stracker Anzal ungesehrlich von 100 Persohnen naher Cleve gelauffen und daselbst fur furstliche Herrn Rhete viel Streith gefuhrt haben^e.

74. Item whar, daß wolermelte Herrn Rhete auf allen Bericht und Gegenbericht endtlich Gilden und Ampterne (!) ihren uralten Rhatzkuhr mit Abschaffungh deß neuwen vermeindten Kuhrs restituirt haben^h.

75. Gleichwoll whar, daß Appellat mit eßlichen seines Anhangs lange Zeitt widder Gilde und Ampter sich gesperrt und denselben großen Unkosten, Muhe und Unlust verursacht habe^b.

76. Item whar, daß in selbigen versloßenen 96. Jahr auf Petri ad Cathedram die von Gilden und Amptern rechtmehigh und nach uraltem Geprauch angesezte Kuhrherrn sechs neuw und widder angehende Rhatzverwandten und under denselben den edel und ehrnvesten Johann Westphalen zum Burgermeister erwelet und dieselbe dem alten Rhate fur seiner Abtretungh nach altem Herkthommen zu besichtigen und in Aidt und Pflicht aufzunhemmen furgestellet habenⁱ.

77. Ob nhun woll eßliche deß alten Rhats, welche diesem Appellaten angehangen, jegen Herrn Westphalen, daß er kein Burger wehre, auß Ursachen daß er nach seiner einnhall furhin angenommener Burgerschafft außser dero Stadt verwichen und zu Soist uber Jahr und Thagh sich verhalten^k,

78. so ist doch whar, daß die Kuhrherrn ermeltes Westphalen Burgerschafft und daß dieselbe durch sein Abwesen nicht verloschen gnuchsam und auß nachfolgenden Ursachen erwiesen haben^b.

79. Dann whar, wie auch der Kuhrherrn vorgeschuzt, daß Westphalen in Zeit seines Abwesens zu Unna durch seine bestalte Dhiener, Magdte und Gesinde alle Zeit Tisch, Feur und Rauch gehalten^{b 137}.

80. Item whar, daß er gestacht und gewacht, alle Schakung gegeben,

¹³⁷ An anderen Stellen der Akten wird noch darauf hingewiesen, daß Westphalen sich zu Unna „tädlich und adelich“ verheiratet habe.

wochentlich auf alle gewhondtliche Tagh ahn seiner Behausungh die Armen gespiezet und alle burgerliche Onera getragen habe^b.

81. Weiter: ob woll ein Burger durch sein Abwesen uber Jahr und Tags Frist seiner Burger schafft verlustigh wirt, so wehre doch whar: whannehe er jahrlichs einen Goldtgulden in den Stadtz-Graben schicket, daß er derselben theilhafft pleibe^b.

82. Item whar, daß auch Westphalen in Zeit seines Abwesens solchs gethan hette^b.

83. Item whar, daß auf solchen vultendigen unabtreiblichen Bericht der alte Rhat gemeltem Westphalen mit dem Rhatzdhiener auß seiner Behausungh aufs Rhatzhausz erforderen und abholen laßen und ihnen daselbst zum Burgermeister auf- und angenhommen, beaidigt und demnegst nach altem Herkhommen ihme Gluck gewünschet^c.

84. Item whar, daß darauff der alte Rhat abgetreten und der neuwe Rhat widder angangen und der Her Burgermeister Westphalen tanquam consul et primarium reipublicae caput demnegst alleß verwaltet hab^c.

91. Gleichwoll whar, daß in der Stadt Unna jarlich auf Tagh Matthiae drei Furgenger der Gemeine von einem erbarm Rhatte angeordnet werden^a.

98. Item whar, daß in der Stadt Unna außtrugklich und bei nhamhaffter Pfeen statuirrt und verpotten, daß ein Burger den andern gegen einen erbarm Rhatte ohne erlangte Erleubnuß nicht dienen noch bestehen soll^b.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Mit Vorbehalt zugegeben. ^d Unbekannt.
^e Nur soweit die Bürger geständig sind. ^f Bestritten; „daß teglich hochg. Fürsten . . . Räte und des Amtmans Gebott und Verbott aldaß durch den Richter verkündigt und exequirt werde, notorium“. ^g Vom Rat und alten Rat sowie von den tribunis plebis seien etnige nach Cleve geschickt worden; von der Gegenseite aber „ihrer Gewonheit nach in großer Anzahl wider Befellich des Raths auf Cleve gelauffen“. ^h Die fürstl. Räte hätten „ad pacandos animos et evitandum scandalum allein für dasmahl den Amtbern und Gilden ihrem Furhaben nach den Kuhr zu thuen gewilligt“. ⁱ Bestritten unter Hinweis auf die eigene Darstellung. ^k Der ganze Rat habe das beschloffen.

b) Auszug aus „Repetitiones, exceptiones, reservationes junctis in eventum litis contestatione responsionibus et defensionalibus articulis“ des Christ. Behing v. Unna, übergeben 17. 1. 1607 (Nr. 14 in den Akten U 59/266).

102. Wahr, daß dieselben [die tribuni plebis] vermughe geleisteden Widts schuldigh und verpflichtet sein, der Stadt Recht und Gerechtigkeit, uhrast Herkommen und possession nach eußerst ihrem Vermughen zu erhalten und alles, waß demselben zuwider, mit muglichem Fleiß und gebuhrlichen Mittelen abzuwenden^a.

104. . . . wahr und auß der Stadt Unna habendem Privilegio und alten Prothocollen notorium, das die hohe landesfürstliche Obrigkeit

nicht . . . die Gilden und Ambter, sondern die Erbgenossen und Gilden mit selbigem Rahtskuhr einzigh und allein begnadet und begabet haben ^a.

105. Nun ist wahr, das mit dem Worte Erbgenosß nicht allein die, so in das Bullner, Kramer und Schmide Handtwerk gehörigh, sondern auch alle andere und außershalb sulchen Ambteren in der Stadt Unna wollgefesene originarii et principaliores cives furnemblich mitbegriffen und verstanden werden ^a.

106. Wahr, das auch sulche Erbgenossen von unerdenklichen Jahren hero mit und neben den Gilden selbigen Rahtskuhr gethain und deßen jeder Zeit in ruhiger possession vel quasi gewesen ^b.

107. Aber wahr, das nach und nach in dißer schnöden und arghlistigen Welt sich Leute erfunden, die sulche heilsambe und gutte Ordnung verkehret, verderbt, mißbraucht und darauß zu allerhande Sunden, Lasteren, Ambition, Corruption, Freßen, Sauffen und Leddighgangß Anlaß und Uhrsach genommen ^a.

108. Ferner wahr, das zu Fortsetzung sulchen Mißbrauchs ehliche der Electoren sich bewegen laßen, heimlich mit anderen furhin zu besprechen, zu vergleichen und zu vereinbahren, auf welchen sie den Rahtskuhr transferieren und wenn sie in electorem designiren wollen ^b.

109. Item wahr, das dadurch den Erbgenossen nicht allein ihre freye Rahtskuhr entzogen, sondern auch in heimlichen Beisahmentumpsten bei Bier und Weyn der Ruhrherren vota per preces, sordes et corruptiones emendicirt, zu weggen bracht und versamblet worden sein ^b.

110. Ferner wahr, ob woll die Ruhrherren einen hohen und theuren Aidt leisten mußen, nemblich das sie nicht umb Giff, Geschenk, Gunst, Freundschaftt oder einige Dinghe, waß Sonne oder Mohne bescheinen muchte, den Raht erwahlen solten und wolten ^a.

111. So ist doch wahr, das durch die furhin gehaltene heimliche Beisahmentumpsten conspirationes, Gelubte und Verbindungen beriets das Widerspiel zu Werke gestellet und sie außtrucklich sich dazu verbunden gehabt ^b.

112. Wahr, daß viele christliche und fromme Herzen so woll unter den Rahtsperfohnen alß auch den Burgeren darab groß Mißfallen getragen und darumb fur und nach vielerhandt Mittele, Weghe und Ordnungen bedacht und auffgerichtet, gestaltd damit sulchem bösem Unwesen zu wehren und demselben soviel muglich furzubawen ^a.

113. Dan wahr: alß ehliche weinigh Perfohnen, ihren Mißbrauch desto baß zu unterhalten, den Rahtskuhr allein unter sich gehabt und dergestaltd behaltnen, das sulcher Ruhr ihre Perfohnen nicht egredijren konnen ^b, daß darauf anfangs verordenet, es solte keiner zum Ruhrherren zugelassen werden, der sulch Ambt einwendigh den nächsten funf Jahren verrichtet und verwaltet gehabt ^a.

114. Wahr: alß sulchs zu Aufhebung obangezogenen Unheilß noch nicht gnug sein konnen, sondern dagegen die Ruhrherren ihren Zahl

auch so weith augirt, das sie eben zu fünf Jahren umblangen und also ihren Mißbrauch die weiniger nicht unterhalten konnen^b,

115. alß ist wahr und darauf ferner verordenet, das an Platz sechs Ruhrherren 24 Persohnen zu einennahl benennet, auf sechs viereckete Holzerchen geschriben und also per sortem die sechs electores designirt werden solten und mußten^a.

116. Mehr wahr: alß damit der Bosheit noch nicht gesteuert werden konnen, das darumb folgents den Ruhrherren alle heimbliche und offentliche Beisahmenkumpste bei Pseem 50 Goldtg. und das sie ihres Burgerrechtens verlustigh und dem Landtsfursten in Leibsstrafe verfallen sein solten, publice verboten wurden^b.

117. Aber wahr, daß sie sich darahn ghar weinigh gestoßen, sundern ebenwoll ihrem bösen Wesen nachgehendt bei Nacht und Nebel an heimlichen und verborgenen Orteren sich beisahmen gethain und mit Freßen, Sauffen, Glubden und Verbundungen sich verdiefft haben^b.

118. Wahr und darauß erfolgt, das nicht allein im ganzem Landte und den Nachbaurstetten, auch gemeinen Landt- und Deputation-Laghen die Burgermeistere zu Unna fur Gersten-Burgermeistere geschulden, auch das den Ruhrherren des Nachts auf der Gassen die Säcke mit Korn genohmen ein gemein Gerucht gangen^b.

119. Sondern auch wahr, und mit der Sachen so rauch surfahren, das endtlich auß gerechtem Zorn Gottes der Ruhrherren einer in Verzweiffelungh gerathen und sich selbst mit einem Meßer des Lebens beraubet hat^c.

120. Darumb wahr, das zuletzt diße schnöde und böse Handlungh bei F. Hochweyßen Clevischen Herren Rhäten erschollen, die darab ein groß Mißfallen bekommen und nicht allein ekliche der Mitschuldigen in schwere Geldtstraf nehmen laßen, sundern auch dem Herren Drostem ernstlich befohlen, darahn zu sein, das sulch godtloß Wehsen abgeschafft und an dessen Platz eine andere bessere Ordnungh angestellet wurde^a.

121. Wahr, das demzufolge dero Zeit Burgermeistere und Raht binnen Unna sich beisahmen gethain und eine sulche Ruhr-Ordnungh verfaßet, das nicht allein die Erbgenossen restituirt und zugleich Ambter und Gilden bei dem Nachts-Ruhr verpleiben konten, sundern auch darin per sortis ordinem die Fursihungh gethain, das keinem Minschen, ob er zum Ruhrherren oder Rhaitpersohnen erwehlet werden sollen, surhin zu wißen unmuglich gewesen^a.

122. Wahr, das dadurch alle Ambition, Praevision, Collusion, Freßen, Sauffen und Bundtniße, so surhin hochergerlicher Weise zu gescheen pflegen, ganzlich amputirt und vermitten wurden sey^b.

123. Wahr, das sulche Reformation in Versamlungh der ganzer Gemeinheit offentlich gelesen, von niemandt widersprochen^b und folgents durch die hohe landtsfurstliche Obrigkeit mit Zuzihungh Ihr F. G. hochweyßen Herren Räten gnädigh ratificirt, mit dem großen Furstlichen

Eingefiegelt versiegelt und vom Herren Canzler unterschrieben wurden sey ^{a 138}.

124. Inmaßen wahr, das auch dieselbe ezhliche Jahren zu Wercke gestellet, in guther Einigkeit gehalten und von menniglichen dermaßen geruhmet wurden ist, daß auch die Churherren, welche durchs Loß designirt, Godt dafür gedanket, das sie nunmehr ex improviso ihr Ambt verrichten und von keinem Menschen zu Beschwer ihres Gewißens furhin eingenommen werden konten ^d.

125. Wahr, das auch alßbaldt Gottes Segen bei dem Regiment gespuhret, das gemeine Beste dermaßen florirt, das auch in einem Jahr die Stadt über 1200 Thlr. erubert, des Hospitals, der Armen und anderer Kirchen=Kerthen geschwiegen ^b.

126. Wie nun wahr und bei fuhrigen Articulen deducirt, das ein ehrbar Raht der Sedition, Conventiculation, Turbation und Newerung, so von Kerstingio ¹³⁹ und seiner Faction zu hohesten Verderb des gemeinen Nutzens und Aufloßungh alles Gehorsams und burgerlicher Einigkeit wider Fueghe und Recht furgenommen, mit gebuhrenden und ernstlichen Mittelen begegnet ^b.

127. Wie auch wahr, daß die furnembste Heubter sulcher Faction woll gespuhret, daß sie ihr unbillich Furhaben nicht durchdringen konten, woh sie nicht ahn statt des abgehenden Rahtes auß ihrem Mittel auf die Rhats-Kammer gebracht und verordenet wurden ^b.

128. Alß ist wahr, das sie darumb mitt Fleiß sich bearbeitet, die jez angedeuthe heilsame Ordnunghe aufzuheben und anderen Statt den Ruhr in den abgeschafften ergerlichen Standt widerumb zu bringen ^b.

129. Wahr, das damit ihrem Furhaben merklich gedienet und sunderlich verschaffet werden können, das nicht ex improviso, sondern ex praeconceptis votis und nach ihrem Wollgefallen und Wunschen die Burgermeistere und Raht verordenet werden mußen ^b.

130. Wahr das die Uhrhebere und furnembste Hauptere dißes Lehrmens (darunter die Appellanten gehörigh) darumb dem gemeinen Pöbel so woll von der Gilden alß auch den Ambteren uberredet, ihnen wehre der freye Rahts-Ruhr zur Ungebuhr genohmen, und sich erbotten, wo sie allein mit dem Rahmen ihnen beipslichten wurden, das sie die Heubtere ihnen alstan ohn ihr Schaden und Beilaghe den alten Rhuir widerumb zu Handen bringen wollten ^b.

131. Darauf dan erfolgt und ist wahr, daß sich eine große Menghe, sunderlich deren, die ahn dem fuhrigen Mißbrauch Gefallen getragen, zusahmen geschlagen, mitt großer Ungeftumbigkeit darauf getrungen und angehalten, den Rahts-Ruhr in den abgeschafften Standt zue restituiren ^e.

132. Wahr, das sulchs in anno p. 94 und 95 mit großer Ungeftumbigkeit zu treiben und ins Werck zu richten unterstanden sey ^f.

133. Darumb wahr, daß ein ehrbar Raht zusambt dem alten Rahte und Furstenderen der Gemeinheit ausligender Pslicht und des gemeinen Bestens sich dawider aufgelehnet und aufzulehnen schuldigh gewesen ^b.

¹³⁸ S. o. nr. 87.

¹³⁹ S. o. S. 127 Anm. 135.

134. Aber wahr, und der Aufslauß des gemeinen Mans dermaßen zugenommen, das den befurstehenden Unheil zu vermeithen ihnen pro illa vice den Raht nach ihrem Gefallen zu erwählen eingeräumt werden mußten^g.

135. Aber leider wahr, das von Stundt ahn des Herren Segen abgenohmen, die Kirche und Schulen verwuhstet und die Stadt dergestalt in ekliche viel thausende Reichsthaler Schadens gerathen, das menschlichem Ansehen nach dieselbe nihmer in fuhrigen Standt zu reduciren sein wurtt^h.

136. Wahr: alß Appellat seines in anno p. 94 und 95 tragenden Ampts halber an sulcher Verordnungh, Verwustungh und Rebellion nichts weiniger alß viele ehrliche und furnehme Burgere ein herzlich Mißfallen getragen und dem gemeinen Besten zu Guttem neben anderen so woll des sitzenden und alten Rahtes, alß auch Furstenderen der Gemei(nheit) das dagegen gethain, waß sich Ampts, Widts und Pflichtes halber gebuhrt hat, alß ist wahr, das derhalben die Appellanten, alß rechte Heubter und Fuhrer dieses Unwesens darab einen großen Unwillen erschöfft und so woll dem Appellaten alß auch fuhrigen Burgermeistern und Rahtspersohnen ghar aufsezig worden und mit allem Fleiß denselben nachgetrachtet, ob ihnen nicht irgendts eine Uhrsache zu Handen stoßen wollte, das sie an denselben sich rechen und kühlen muchten^b.

137. Darumb wahr, das sie den apud acta angegebene Excessen vom Zaune zusahmen gesucht, in Meinung damit Appellaten ohn alle Uhrsach und Verschulden umb Glimpf, Ehr und seine zeitliche Nahrung zu bringen.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Die Tatsache des Selbstmordes zugegeben. ^d Zugegeben wird nur, „daß solche Churordnungen über drey Jahren nit gehalten worden“. ^e Bestritten; „außerhalb daß die Gilden und Ampter ihnen den von undenklichen Jahren herbrachten Rhats-Chur zu restituiren gepetten“. ^f Zugegeben außer den Worten „mit . . . Ungestumbigkeit“. ^g Bestritten; „sonder ihnen derhalb auß F. Clevischen . . . Rhäte Bevelch restituirt worden“. ^h Bestritten. Der Schaden sei durch Wehingf und seinen Anhang und „Enderung der religion erfolgt“.

93. — 1604 Juli 3.

Herzog Johann Wilhelm kündigt der Stadt Unna das am 27. Januar 1518 ihr verliehene Privileg¹⁴⁰ auf, wonach die Untertanen des Amts Unna kein Bier zum Verkauf brauen durften, sondern ihren Bedarf aus der Stadt Unna beziehen mußten; die Pfandsumme von 300 Goldgulden soll die Stadt 6 Wochen nach Eingang der Kündigung von dem Fürstl. Rat und Amtmann zu Unna D. v. d. Recke erhalten¹⁴¹.

Ukten im St. A. Münster (Klev.-Märk. Landes-Archiv 80. 71) und im Stadtarchiv Unna.

¹⁴⁰ S. o. nr. 74.

¹⁴¹ Am 12. Mai 1603 berichteten die „verordneten Commissarii oder Visitatores“ an die Klevischen Räte von den Beschwerden der Amtseingewessenen gegen